

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

vom 09. März 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. März 1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.*
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.*

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4 **Grundlage der Kostenberechnung**

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens 2 Stunden angesetzt werden.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
- b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurück gelegten Wegstrecken.
- d) Ersatz für Verbrauchskosten

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten, je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- | | |
|--|---------|
| 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr | 13,-- € |
| 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb und Dienststelle:
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe
in Rechnung gestellt. | |
| 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern
(Schmutzzulage) | 3,-- € |
| 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über
4 Stunden zusätzlich berechnet. | |

2. Fahrzeugkosten; sie bestehen aus

- 2.1 Grundkosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Bereitstellungskosten
- 2.4 Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Brandsicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zuzügl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grund- kosten €/Einsatz	Bereit- stellungs- kosten €/Tag	Betriebs- kosten €/Std.	km- kosten €/km
1. Löschfahrzeuge LF 16/TLF 16	52,--	52,--	52,--	2,--
2. LF 8 / TLF 8	39,--	39,--	39,--	2,--
3. Rüst- und Gerätewagen	77,--	77,--	77,--	2,--
4. Boot	26,--		15,--	2,--
5. sonst. Ein- satzfahrzeuge (MTW/ELW)	26,--	26,--	26,--	1,--
6. Transportan- hänger	10,--	10,--	10,--	1,--
7. Tragbare Aggregate, Pumpen u.a.			16,--	
8. Tragbare motorgetr. Geräte			10,--	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten/Einsatz	Wartung/Pflege/Reparatur
1. Leitern	8,-- €	
2. Schläuche/Stück	6,-- €	6,-- €
3. sonstige nicht aufgeführte Ge- räte wie Beleuch- tungsger. oder Schweißgeräte	3,-- €	

5. Kosten für die Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

5.1 Grundkosten pro Einsatz

5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz €	Reinigung, Desinfektion €/Stück	Füllkosten pro Flasche €
Atemschutzgerät	10,--	5,--	
Atemschutzmaske	3,--	3,--	
Preßluftflasche			4,--
Ölanzug	10,--	13,--	
Gas/Säureschutz- anzug	38,--	38,--	
Hitzeschutzanzug	38,--	38,--	

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet und eventuell entstehende Entsorgungskosten in tatsächlicher Höhe.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann/Stunde	8,-- €
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzügl. Fahrkosten)	siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	100,-- €
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	13,-- €

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.